

Richtlinie Mast von Rindern aus Milchkuhbetrieben

2020

Kriterienkatalog für die Haltung und
Behandlung, den Transport und die
Schlachtung von Rindern



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Grundlegendes und Ziele	5
1.2	Geltungsbereich	6
1.3	Verantwortlichkeiten	6
1.4	Begriffe	6
1.5	Abkürzungen, Zeichenerklärung	7
2	Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System	8
2.1	Rahmenbedingungen	8
2.2	Sachkunde	8
2.3	Fortbildung	8
2.4	Bereitschaft zu Kontrollen	9
2.5	Betriebsbeschreibung	9
2.6	TSL-Eigenkontrolle	9
2.7	Meldepflichten	9
3	Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb (Einstiegs- und Premiumstufe)	10
3.1	Wirtschaftsweise	10
3.2	Warenstromkontrolle	10
4	Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung (Einstiegs- und Premiumstufe)	11
4.1	Zukauf von Tieren	11
4.2	Tiergesundheit	12
4.3	Allgemeiner Zustand der Tiere	12
4.4	Eingriffe am Tier	12
4.4.1	Veröden der Hornanlagen/Enthornen	12
4.4.2	Kastration	13
4.5	Tierkomfort und Pflege	13
4.6	Bestandsobergrenze	13
4.7	Haltungsverfahren	13
4.7.1	Kälber (bis Ende des 6. Lebensmonats)	14
4.8	Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall	15
4.9	Platzbedarf im Stall	15
4.10	Vorgaben für die Liegefläche	16
4.11	GVO-freie Fütterung	16

4.12	Rations- und Fressplatzgestaltung	16
4.13	Wasserversorgung	17
4.14	Stallklima	17
4.15	Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt.....	18
4.16	Kontrolle der Tiere durch den Tierhalter	18
4.17	Behandlung im Krankheitsfall.....	18
4.18	Einsatz von Antibiotika	18
4.19	Behandlung von Endo- und Ektoparasiten	19
5	Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe	20
5.1	Zugang zum Außenklima	20
5.2	Vorgaben für den strukturierten Laufhof	20
5.3	Vorgaben für die Weide	21
6	Tierbezogene Kriterien	22
6.1	Allgemeines.....	22
6.2	Tierbezogene Kriterien für Kälber und Rinder	23
6.2.1	Tierverluste.....	23
6.2.2	Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzter Tiere	23
6.3	Tierbezogene Kriterien für Kälber bis Ende des 6. Lebensmonats	24
6.3.1	Allgemeinzustand der Kälber	24
6.4	Tierbezogene Kriterien für Rinder ab Beginn des 7. Lebensmonats.....	24
6.4.1	Lahmheiten	24
6.4.2	Schwanzspitzennekrosen	24
6.4.3	Verschmutzungen	25
6.4.4	Hautveränderungen/Umfangvermehrungen.....	25
6.4.5	Gesamtzustand, andere Krankheiten oder Verletzungen.....	25
6.4.6	Thermoregulation	25
7	Anforderungen an den Transport.....	26
7.1	Verantwortlichkeiten	26
7.2	Sachkunde des Transporteurs	27
7.3	Transportfähigkeit	27
7.4	Transportdauer und Transportstrecken	27
7.5	Umgang mit den Tieren beim Transport	28
8	Anforderungen an die Schlachtung	29
8.1	Allgemeine Anforderungen.....	29

8.2	Herkunftssicherung und Warenstromtrennung	29
8.3	Sachkunde	30
8.4	Anlieferung und Umgang mit den Tieren	31
8.5	Wartebereich und Zutrieb zur Betäubung	31
8.6	Betäubung	32
8.7	Tötung und Entblutung	33
8.8	Erfassung Tierbezogener Kriterien am Schlachtunternehmen	34
9	Anhang	35
9.1	Reserveantibiotika	35
9.2	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Rindern	36
10	Literatur	38
11	Mitgeltende Unterlagen	39
11.1	Abgabe von TSL-Mastrindern an ein TSL-Schlachtunternehmen	39
11.2	Abgabe von TSL-Mastkälbern an ein TSL-Schlachtunternehmen	39
11.3	Bestätigung über die Einhaltung der Mindestanforderungen bei zugekauften Tieren	39
11.4	Dokumentation der Lokalanästhesie bei der Verödung der Hornanlagen	39
11.5	Dokumentation der Lokalanästhesie bei der Kastration	39
11.6	Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung	39
11.7	Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien	39
11.8	Tierbezogene Kriterien Ergebnisübersicht	39
11.9	Tierbezogene Kriterien Erfassungsbogen Tierhalter	39
11.10	Tierbezogene Kriterien Erfassungsbogen Auditor	39
11.11	Dokumentation der Tierschutzkontrolle bei Anlieferung am Schlachtunternehmen	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Platzangebot für Kälber nach Alter und Gewicht für Einstiegs- und Premiumstufe	14
Tabelle 2:	Platzangebot für Rinder Gewicht für Einstiegs- und Premiumstufe	16
Tabelle 3:	Fress- und Tränkeplatzbreiten nach Gewicht für Kälber und Rinder	17
Tabelle 4:	Stichprobenumfang, angelehnt an Welfare Quality®	23
Tabelle 5:	Reserveantibiotika für Mastrinder	35
Tabelle 6:	Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Rindern beim Bolzenschuss	36

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die für die Tiere einen wirklichen Mehrwert an Tierschutz gewährleisten. Mit den Vorgaben des Tierschutzlabels, die deutlich höher liegen als gesetzlich vorgeschrieben, soll die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere spürbar verbessert werden.

Entwickelt wurden die Standards des Tierschutzlabels zusammen mit Stakeholdern aus den Bereichen Wissenschaft, Landwirtschaft, Handel und Verarbeitung. Die Einhaltung der Vorgaben wird von der Tierhaltung bis zum Verkaufsort durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrolliert und zertifiziert.

Das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ umfasst zwei Anforderungsstufen: Die Einstiegsstufe und die Premiumstufe. Mit einem festgelegtem Platzangebot, einem klar definierten Tier-Fress- und Tier-Liegeplatzverhältnis sowie vorgeschriebenen Einrichtungen für den Tierkomfort stellt die Einstiegsstufe einen deutlichen Schritt in Richtung mehr Tierschutz dar. Mit der Einstiegsstufe sollen spürbare Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden.

In der Premiumstufe werden die Tierhaltungsbedingungen durch Außenklimabereiche (Laufhof/Weide) weiter optimiert. Diese Haltungsbedingungen entsprechen den arttypischen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Tiere in noch größerem Umfang.

Mit der Erfassung von Gesundheits- und Verhaltensparametern, den tierbezogenen Kriterien, werden die Auswirkungen der Haltungsbedingungen, des Managements und des Umgangs mit den Tieren überprüfbar. So können frühzeitig eventuelle Mängel identifiziert und ursachenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden.

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV, hier: Abschnitt 2 Anforderungen an das Halten von Kälbern) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen und das Arzneimittelgesetz in der jeweils gültigen Fassung als Mindestanforderungen.

Der Tierschutzgedanke soll auch in verarbeiteten Produkten zum Tragen kommen. Daher ist für alle Produkte im Handel, die mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet sind, sichergestellt, dass bei ihrer Herstellung ausschließlich Zutaten verwendet wurden, die den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes entsprechen.

Alle Richtlinien werden kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Haltung von Kälbern und Rindern der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebes in all seinen zugehörigen Stallungen bis zum Schlachttermin.

Diese Richtlinie gilt für die Mast von männlichen und weiblichen Rindern, die von Milchkuhbetrieben stammen, bevorzugt von TSL-Milchkuhbetrieben. Es dürfen auch Tiere zugekauft werden, die von Nicht-TSL-Milchkuhbetrieben stammen. Für den Zukauf gelten spezifische Anforderungen (siehe Kapitel 4.1).

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist.

Der Betrieb muss darüber hinaus sicherstellen, dass ihm angeschlossenen Lieferanten Tiere und Futtermittel aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG "Ohne Gentechnik" Standard, Bio).

Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

1.4 Begriffe

Einstreu

Organisches Material und Gemische aus organischen und anorganischen Materialien, zum Beispiel Stroh, Sägemehl, Strohmehl-Kalkgemische.

Fressgang

Bewegungsfläche hinter dem Futtertisch.

Fressplatz

Ein zur Grundfutteraufnahme vorgesehener Platz.

Kalb (im Sinne dieser Richtlinie)

Jungtier bis zum Ende des 6. Lebensmonats.

K.O.-Anforderung K.O.

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Laufgang

Bewegungsflächen, die nicht an den Futtertisch angrenzen, zum Beispiel Gänge zwischen Liegeboxenreihen oder zwischen einer Wand und einer Liegeboxenreihe.

Rind (im Sinne dieser Richtlinie)

Überbegriff für Fresser und Masttiere ab dem Beginn des 7. Lebensmonats, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Laufhof

Als Laufhof zählt die unüberdachte Fläche zuzüglich der überdachten Außenliegeboxen und des überdachten Futtertisches, wenn vorhanden.

Offenfrontstall

Die Außenbegrenzung muss im Umfang von mindestens 25 % offen sein. Als offen gelten auch Windschutznetze oder durch mobile Elemente entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden. Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber Sicht auf die Umgebung gewähren.

Sackgasse

Gang, der nur von einer Seite aus zugänglich ist und eine Tiefe von mehr als 3,5 m sowie eine Breite von weniger als 3,5 m aufweist.

Tierplatz

Ein Tierplatz entspricht der Anzahl der Liegeboxen oder der eingestreuten Mindestliegefläche pro Tier im jeweiligen Mastabschnitt.

Tränkestelle

Eine Tränkestelle kann je nach Tränkeform (zum Beispiel Schalenränke oder Trogränke) einen oder mehrere Tränkeplätze haben. Bei einem Langtrog werden anhand von Tabelle 3 entsprechend der Größe der Tiere die Tränkeplätze angerechnet. Zur Anrechnung als unterschiedliche Tränkestellen muss der Abstand zwischen zwei Tränkestellen mindestens 2 m betragen.

Raufutter

Heu und andere Futtermittel mit einem hohen Anteil an strukturwirksamer Rohfaser.

Durch-/Übergänge

Dies sind Wege, die verschiedene Bewegungsflächen miteinander verbinden.

1.5 Abkürzungen, Zeichenerklärung

BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
ha	Hektar
MU	Mitgeltende Unterlage
QS	QS-Prüfsystem, organisiert durch die Qualität und Sicherheit GmbH
TBK	Tierbezogene Kriterien
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
→	Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien und Checklisten

2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System

2.1 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Begehungsprotokolle, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) müssen tagesaktuell geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Audits auf dem Betrieb zur Einsicht bereit liegen.

2.2 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen. Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Mastrindern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Mastrindern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Mastrindern, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult oder unterwiesen worden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.3 Fortbildung

Der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person, ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Mastrindern teilzunehmen. Anerkannt werden Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden sowie von externen Veranstaltern.

Fortbildungsbestätigungen müssen dokumentiert und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

2.4 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für die Mastrianderhaltung relevanten Bereichen (Stallungen, Laufhof, gegebenenfalls Weide) zu gewähren.

2.5 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen. Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten. Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Bestandszahlen, Aufnahme weiterer Tierarten.

2.6 TSL-Eigenkontrolle

Alle 12 Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.7 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden oder melde- oder anzeigepflichtige Tierkrankheiten oder -seuchen auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Weiterhin ist er verpflichtet, zu melden, wenn Änderungen auf dem Betrieb vorgenommen wurden, welche die Haltung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten) oder wenn Hinweise auf Sabotagen oder Einbrüche auf dem Betrieb bestehen.

3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb (Einstiegs- und Premiumstufe)

3.1 Wirtschaftsweise

Ein Systemteilnehmer der Einstiegs- oder Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- oder Premiumstufe liegen. **K.O.**

3.2 Warenstromkontrolle

Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen für die durchzuführende Warenstromkontrolle hinsichtlich des Futters und der Tiere ist selbst und kontinuierlich durchzuführen.

Folgende Dokumentationsanforderungen für Eingangslieferscheine, Rechnungen oder Ausgangslieferscheine sind zwischen Vorlieferanten (Futtermittel und Tiere), Tierhalter und Schlachtunternehmen zu erfüllen:

- Lieferschein-/Rechnungsnummer
- Name und Anschrift des Lieferanten
- Name und Anschrift des Abnehmers
- Produkt: Produktbezeichnung mit Volumen/Menge/Gewicht/Stückzahl, Chargen-Nummer oder Artikelnummer/Ohrenmarkennummer
- Beleg darüber, dass der Herkunftsbetrieb der Tiere das Veröden der Hornanlagen bei den Kälbern den TSL-Anforderungen entsprechend durchführt
- Datum der Abwicklung des Geschäftes
- Darüber hinaus bestehende rechtliche Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten (zum Beispiel Produkte ausreichend auf Spezifikationen zu kennzeichnen)

Schlachttiere müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System gekennzeichnet werden. Alternativ sind gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese müssen auf dem Betrieb, beim Transport und beim Schlachtunternehmen einsehbar sein.

Auf dem Betrieb und beim Transport der Tiere müssen alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten werden, mit denen alle Tierbewegungen zweifelsfrei nachvollzogen werden können. Anhand vorgehaltener Dokumentationen muss die Plausibilität der Warenströme belegt sein.

4 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung (Einstiegs- und Premiumstufe)

4.1 Zukauf von Tieren

Männliche und weibliche Mastrinder müssen von Milchkuhbetrieben stammen, bevorzugt von TSL-Milchkuhbetrieben.

Es dürfen auch Tiere zugekauft werden, die von Nicht-TSL-Betrieben stammen. Diese Zukaufbetriebe müssen die folgenden Anforderungen ausnahmslos erfüllen: **K.O.**

- Die Transportzeit zum Mastbetrieb darf nicht länger als 4 Stunden betragen, die Entfernung sollte 200 km nicht überschreiten. Außerdem müssen beim Transport der Kälber die Vorgaben aus Kapitel 7 eingehalten werden.
- Es dürfen sich auf dem gesamten Zukaufbetrieb keine Tiere in Anbindehaltung befinden.
- Es dürfen nur behornete, genetische hornlose Tiere oder Tiere zugekauft werden, die nachweislich unter entsprechend der TSL-Anforderungen enthornt wurden.
Wenn die Hornanlagen bei Kälbern verödet werden, darf dies nur mittels Sedation und Schmerzmittel plus Lokalanästhesie durch den Tierarzt erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen (siehe MU 11.3 und 11.4).
- Es müssen sämtliche Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Abschnitt 2 „Anforderungen an das Halten von Kälbern“ eingehalten werden.
- Die Fütterung der Rinder muss GVO-frei sein.

Rinder, deren Fleisch als Jungbullen oder Mastfärsen im TSL-System vermarktet werden soll, müssen die gesamte Mastperiode lang in einem TSL-Betrieb gehalten werden. Sie dürfen nicht älter als 7 Monate sein, wenn sie auf den Mastbetrieb kommen (siehe MU 11.1).

Werden die Tiere von Nicht-TSL-Betrieben zugekauft und sollen sie als Schlachtkälber mit 6 bis 7 Monaten geschlachtet werden, dürfen sie beim Zukauf nicht älter als 4 Wochen sein. Danach müssen sie ihr gesamtes Leben auf einem TSL-Betrieb gehalten werden (siehe MU 11.2).

Der Systemteilnehmer ist für die Einhaltung der oben genannten Anforderungen auf dem Zukaufbetrieb verantwortlich. Er muss für jedes zugekaufte Tier entsprechende Dokumentationen vorweisen können (Empfehlung: siehe MU 11.3). Die Begleitdokumente für zugekaufte Tiere sind innerhalb von 48 Stunden an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln.

Der Systemteilnehmer muss bezogen auf die Anzahl an Mastplätzen zu 10 % auch Tiere spezialisierter Milchkuhrassen wie Holstein-Friesian oder Jersey zukaufen. Dies gilt nicht für Betriebe, die bereits mit Zweinutzungsrasen am TSL-System im Betriebszweig Milchviehhaltung teilnehmen und nun zusätzlich mit dem Betriebszweig Mast am TSL-System teilnehmen.

TSL-Milchkuhbetriebe, die reine Milchrassen wie zum Beispiel Holstein-Friesian oder Jersey halten und zusätzlich mit dem Betriebszweig Mast am TSL-System teilnehmen, müssen bezogen auf die Anzahl an Mastplätzen mindestens 20 % an Tieren dieser Rassen aus der eigenen Nachzucht (männlich oder weiblich) für die Mast nutzen.

4.2 Tiergesundheit

Ziel ist der Einsatz von Tieren, bei deren Züchtung Wert auf eine gute Gesamtvitalität und eine hohe Lebensdauer gelegt wurde. Schmerzen, Leiden und Schäden sollen dadurch von vornherein vermieden werden.

Diese Zielbestimmung wird über die Erfassung und Dokumentation von tierbezogenen Kriterien einschließlich der Orientierung an definierten Grenzwerten überprüft (siehe Kapitel 6).

4.3 Allgemeiner Zustand der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustands auf (zum Beispiel offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung).

Die Tiere zeigen arteigenes Verhalten (zum Beispiel Ruheverhalten, Erkundungsverhalten, Sozialverhalten).

4.4 Eingriffe am Tier

4.4.1 Veröden der Hornanlagen/Enthornen

Es ist verboten, das Hornwachstum durch jegliche Manipulation sowie ohne Schmerzausschaltung und ohne Schmerzmittelgabe zu verhindern. Erlaubt ist die Verödung der Hornanlagen bei unter 6 Wochen alten Kälbern ausschließlich mittels thermischer Verfahren unter Sedation kombiniert mit Lokalanästhesie und Schmerzmittelgabe. Die Lokalanästhesie ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Die Verödung nach einem anderen Verfahren durchzuführen ist auch nicht ausnahmsweise möglich. **K.O.**

Die Person, die die Verödung der Hornanlagen der Kälber auf dem Betrieb durchführt, muss einen Nachweis über eine Schulung zum schonenden Veröden der Hornanlagen bei Kälbern vorweisen. Der Nachweis über die Teilnahme an einer der Schulung zum schonenden Veröden der Hornanlagen beim Kalb darf nicht älter als 10 Jahre sein. Sollte zum Zeitpunkt des Erstaudits noch kein Nachweis über die Teilnahme an einer solchen Schulung vorliegen, so muss spätestens ein Jahr nach der Erstzertifizierung der Nachweis erbracht werden.

Die Enthornung eines Rindes ist nur nach medizinischer Indikation oder auf Antrag in Ausnahmefällen durch einen Tierarzt zulässig. Sie darf ausschließlich unter Sedation kombiniert mit Lokalanästhesie des Hornnervens und Schmerzbehandlung erfolgen.

Der Landwirt muss ein Dokument des Tierarztes vorlegen können, aus dem eindeutig hervorgeht, welche Präparate zur Sedation, Lokalanästhesie und Schmerzbehandlung bei der Verödung der Hornanlagen sowie bei einer Enthornung eingesetzt wurden (siehe MU 11.4).

4.4.2 Kastration

Die Kastration ist nur dann erlaubt, wenn den Tieren als Ochsen für mindestens eine Weideperiode (in der Regel April bis Oktober, aber mindestens 5 Monate lang) Weidegang ermöglicht wird oder die Kastration eine andere, besonders tiergerechte Haltung ermöglicht. Die Kälber sind zum Zeitpunkt der Kastration zwischen 10 Tagen und Ende des 5. Lebensmonats alt. Die Kastration muss unter Allgemeinanästhesie oder Sedierung und Lokalanästhesie jeweils in Kombination mit einer Schmerzmittelgabe erfolgen und ist von einem Tierarzt durchzuführen. **K.O.**

Der Landwirt muss ein Dokument des Tierarztes vorlegen können, aus dem eindeutig hervorgeht, welche Präparate zur Allgemeinanästhesie oder zur Sedation, Lokalanästhesie und Schmerzbehandlung bei der Kastration eingesetzt wurden (siehe MU 11.5). **K.O.**

4.5 Tierkomfort und Pflege

Den Tieren muss eine Möglichkeit zum Scheuern angeboten werden (zum Beispiel in Form von rotierenden Bürsten, Scheuerbaum). Die Scheuermöglichkeiten sind regelmäßig zu reinigen, zu pflegen und bei Bedarf zu erneuern. Die Anzahl der Scheuermöglichkeiten richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe. In jeder Tiergruppe muss mindestens für je 20 Tiere eine Scheuermöglichkeit vorgehalten werden.

Auf Thermoregulation muss geachtet werden. Zeigen die Tiere Anzeichen von Hitzestress oder Frieren, müssen Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

4.6 Bestandsbergrenze

Ein Systemteilnehmer der Einstiegs- oder Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebes maximal 600 Tierplätze bewirtschaften. In der Premiumstufe können in Einzelfällen nach Prüfung durch den Deutschen Tierschutzbund unter Auflagen auch größere Bestände genehmigt werden. **K.O.**

Für einen Betrieb, der sowohl im Betriebszweig Milchviehhaltung als auch im Betriebszweig Mast am TSL-System teilnimmt, zählen die Bestandsbergrenzen für den jeweiligen Bereich unabhängig voneinander.

4.7 Haltungsverfahren

Die Anbindehaltung ist ohne Ausnahme verboten. **K.O.**

Auf dem gesamten Betrieb liegt keine Haltung in Einflächengebäuden mit Vollspaltenböden vor. **K.O.**

Es muss für jedes Tier eine ausreichend große, eingestreute Liegefläche vorhanden sein (siehe Tabelle 1 und Tabelle 2). **K.O.**

Tabelle 1: Platzangebot für Kälber nach Alter und Gewicht für Einstiegs- und Premiumstufe

Alter und Gewicht	Einstiegsstufe: Mindestfläche pro Tier	Premiumstufe: Mindestfläche pro Tier
Bis Ende 3. Monat, 130 kg	1,5 m ² , davon eingestreuter Liegebereich mind. 1 m ²	1,5 m ² , davon eingestreuter Liegebereich mind. 1 m ²
4. - 6. Monat, 130 - 200 kg	3 m ² , davon eingestreuter Liegebereich mind. 2 m ²	3 m ² , davon eingestreuter Liegebereich mind. 2 m ² und zusätzlich 2 m ² Auslauf pro Tier

Zusätzlich zum eingestreuten Liegebereich kann es einen Laufbereich geben, dieser darf planbefestigt oder perforiert/mit Spaltenboden versehen sein.

Die Liegefläche muss so gestaltet sein, dass ein hoher Liegekomfort gewährleistet werden kann. Die Liegefläche muss trocken, weich, verformbar und wärmeisolierend sein. Als Einstreu können organisches Material und Gemische aus organischen und anorganischen Materialien, zum Beispiel Stroh, Sägemehl, Strohmehl-Kalkgemische verwendet werden. Hochboxen sind mit Gummimatten und ausreichender Einstreu auszustatten. Das verwendete Einstreumaterial muss jederzeit Feuchtigkeit binden können. Die Liegeboxen und -flächen müssen daher regelmäßig gereinigt werden und stets flächendeckend eingestreut sein. Der Gesamteindruck der Liegeflächen und der Gesamteindruck der Herde müssen auf ein ordnungsgemäßes Liegeboxenmanagement zurückschließen lassen.

Der Verschmutzungsgrad der Liegeboxen und -flächen oder die Einstreuqualität wird über tierbezogene Kriterien (siehe Kapitel 6) erfasst.

Die Tiere müssen die Möglichkeit haben, ungehindert unterschiedliche Liegepositionen einzunehmen (zum Beispiel Brustlage, Seitenlage, gestrecktes Vorderbein).

Die Haltungsumgebung im Geltungsbereich dieser Richtlinie muss so gestaltet sein, dass sie den Tieren ein arttypisches Bewegungs- und Sozialverhalten ermöglicht und rangniederen Tieren die Möglichkeit zum Ausweichen bietet.

Alle Ressourcen (Tränken, Futterplätze oder Liegeflächen) müssen von allen Tieren gleichermaßen erreicht werden können. Sie sind entsprechend räumlich zu verteilen.

Ab dem 6. Lebensmonat oder ab der rassespezifischen Geschlechtsreife der Tiere, dürfen weibliche und unkastrierte männliche Tiere nicht in einer Gruppe gehalten werden.

4.7.1 Kälber (bis Ende des 6. Lebensmonats)

Zusätzlich zu den Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) Abschnitt 2 „Anforderungen an das Halten von Kälbern“ gelten die folgenden Anforderungen:

Kälberhütten und Einzelglus sind bis zum Ende der 4. Lebenswoche erlaubt. Ab der 5. Lebenswoche sind die Kälber in der Gruppe zu halten. Die Haltung in Gruppeniglus ist erlaubt.

Mindestens bis zum Ende der 12. Lebenswoche erhalten die Kälber Vollmilch oder Milchaustauscher. Es wird mindestens zweimal am Tag getränkt oder ad libitum über eine Tränke Milch oder Milchaustauscher angeboten. Raufutter wird spätestens ab dem 8. Lebenstag angeboten.

Der Außenauslauf ist je nach Witterung, Allgemeinzustand und Gesundheit der Tiere spätestens ab der 5. Lebenswoche anzubieten. Ab dem 4. Monat muss er immer zur Verfügung stehen.

4.8 Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall

Die Laufflächen im Stall dürfen nicht übermäßig verschmutzt sein. Sie müssen jederzeit trittsicher und rutschfest sein. Pfützenbildung muss vermieden werden. Die Reinigung der Laufflächen orientiert sich an der Besatzdichte und den klimatischen Bedingungen.

Der Laufbereich darf perforiert oder planbefestigt sein. Die Elemente des Spaltenbodens müssen intakt sein. Sie dürfen nicht wackeln, keine Stufen oder größere Schäden aufweisen und keine Stellen, die eine erhöhte Verletzungsgefahr bergen.

Laufgänge müssen so gestaltet sein, dass mindestens zwei Tiere problemlos aneinander vorbeigehen können. Laufgänge dürfen nicht schmaler als 3 m sein, anzustreben sind 3,5 bis 4 m.

Durchgänge im Stall sind so zu gestalten, dass entweder zwei Tiere problemlos nebeneinander passieren können (> 2,50 m) oder sie müssen so schmal sein, dass gewährleistet ist, dass nur ein Rind den Durchgang passieren kann (0,80 m bis 1,30 m).

In Einzelfällen kann von den oben beschriebenen Maßen abgewichen werden. Hierzu ist eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund notwendig und der Berater kann gegebenenfalls Maßnahmen festlegen, die eine Abweichung von den genannten Maßen erlauben. Diese Maßnahmen werden in einer betriebsindividuellen Bewilligung (BiB) vom Deutschen Tierschutzbund schriftlich festgehalten. Die BiB muss im Audit zugänglich bereit liegen.

Sackgassen sollten vermieden werden.

4.9 Platzbedarf im Stall

Der Platzbedarf muss für jede Tiergruppe und jeden Stall (zum Beispiel Liegeboxenlaufstall, Tiefstreu-ställe) betriebsindividuell berechnet werden. Er wird schriftlich im → **Betriebsbeschreibungsbogen** festgehalten (siehe Kapitel 2.5).

Die Angaben zum Platzbedarf (Tabelle 2) beziehen sich ausschließlich auf die nutzbare Stallfläche, welche die Tiere regelmäßig und eigenständig erreichen können (Laufgänge, Liegeboxen, freie Liegeflächen).

Die Gruppen sollen nach Möglichkeit während der gesamten Haltungsphase zusammen bleiben. Bei der Zusammensetzung muss daher darauf geachtet werden, dass die Tiere einer Gruppe etwa gleich groß und gleich schwer sind. Kleinere Tiere dürfen nicht abgedrängt werden.

Tabelle 2: Platzangebot für Rinder Gewicht für Einstiegs- und Premiumstufe

Gewicht	Einstiegsstufe: Mindestfläche pro Tier	Premiumstufe: Mindestfläche pro Tier
200 - 300 kg	3 m ² , davon mind. 2 m ² Liegefläche	3 m ² , davon mind. 2 m ² Liegefläche plus 2 m ² Auslauf
300 - 400 kg	4 m ² , davon mind. 2,5 m ² Liegefläche	4 m ² , davon mind. 2,5 m ² Liegefläche plus 2 m ² Auslauf
400 - 500 kg	5 m ² , davon mind. 2,5 m ² Liegefläche	5 m ² , davon mind. 2,5 m ² Liegefläche, plus 3 m ² Auslauf
Ab 500 kg	1 m ² pro 100 kg, davon min. 50 % Liegefläche	1 m ² pro 100 kg, davon mind. 50 % Liegefläche, plus 0,75 m ² pro 100 kg Auslauf

4.10 Vorgaben für die Liegefläche

Liegeplätze können in Form von Liegeboxen oder freien Liegeflächen angeboten werden. Bei Liegeboxenstellen muss für jedes Tier mindestens eine Liegebox vorhanden sein (Tier-Liegebox-Verhältnis 1:1). Hochboxen sind mit Gummimatten und ausreichender Einstreu auszustatten. Jedes Tier muss einen trockenen, sauberen, weichen, eingestreuten Liegebereich haben. Alle Tiere müssen gleichzeitig ruhen können. Die Liegeboxen müssen an die Größe der Rinder angepasst sein und ein arttypisches Aufsteh-, Ablege- und Ruheverhalten ermöglichen.

4.11 GVO-freie Fütterung

Alle Tiere auf dem Betrieb dürfen nur mit GVO-freien Futtermitteln gefüttert werden. **K.O.**

4.12 Rations- und Fressplatzgestaltung

Die Ration muss wiederkäuergerecht gestaltet werden. Rauhfutter muss ad libitum angeboten werden, Stroh als Einstreu zählt nicht dazu. Das Grundfutter muss am Futtertisch angeboten werden. Die Tiere müssen nach ihrem individuellen Nährstoffbedarf versorgt werden.

Bei der Fütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 vorzuhalten.

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis kann unter nachfolgenden Voraussetzungen auf 1,2:1 erhöht werden:

- ad Libitum-Fütterung durch ständige Futtervorlage.
und
- in der Tiergruppe darf es keinen Hinweis auf Futterstress geben (zum Beispiel Unruhe, Tiere mit mäßigem Ernährungszustand, wartende Rinder).

Zur verbesserten Futteraufnahme soll das Niveau des Futtertischs möglichst mindestens 20 cm über dem der Standfläche liegen.

4.13 Wasserversorgung

Jedes Kalb und jedes Rind muss jederzeit ungehindert frisches und sauberes Wasser aufnehmen können. Dafür müssen genügend Tränkemöglichkeiten vorhanden sein, die gleichmäßig im Stall verteilt und leicht zu erreichen sind. Zulässig sind Schalen- oder Trogtränken. Vorhandene Zapfentränken werden nicht als Tränken gewertet.

Die Tränken müssen sauber und funktionstüchtig sein. Sie sind entsprechend täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen oder zu reparieren. Der Wasserdurchfluss muss bei Schalentränken mehr als 10 Liter/Minute (das heißt 2,5 Liter in 15 Sekunden) betragen.

Die Anzahl der erforderlichen Tränkeplätze richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe sowie der Verteilung im Stall.

Es sind immer zwei Tränkestellen vorzuhalten. Ab einer Gruppengröße von 40 Tieren sind drei Tränkeplätze und je weitere 20 Tiere je ein weiterer Tränkeplatz vorzuhalten.

Die Tränkeplätze sollen über den Stall verteilt sein. Jede Tränke muss mindestens 2 m von der nächstgelegenen Tränke entfernt sein, um als ein Tränkeplatz gezählt werden zu können.

Tränkmöglichkeiten, die anhand ihrer baulichen Voraussetzung mehrere abgegrenzte Tränkeplätze bieten (zum Beispiel Doppelventiltrog, Bügel), können entsprechend der Anzahl der abgegrenzten Tränkeplätze mehrfach gezählt werden. Bei einem Langtrog werden die Tränkeplätze anhand von Tabelle 3 entsprechend der Größe der Tiere berechnet.

Tabelle 3: Fress- und Tränkeplatzbreiten nach Gewicht für Kälber und Rinder

Gewicht	Fress- und Tränkeplatzbreite
< 150 kg	40 cm
150 - 200 kg	45 cm
200 - 300 kg	50 cm
300 - 400 kg	55 cm
400 - 600 kg	75 cm
> 600 kg	80 cm

4.14 Stallklima

In der Einstiegsstufe ist der Kontakt zum Außenklima durch einen Offenfrontstall zu gewährleisten. In Altgebäuden, bei denen keine Offenfront umsetzbar ist, kann alternativ dazu ein frei zugänglicher Laufhof angeboten werden.

In der Premiumstufe muss ein Offenfrontstall vorhanden sein und zusätzlich ganzjährig ein Laufhof oder eine Weide (innerhalb der Weideperiode) angeboten werden.

In beiden Stufen muss bei Temperaturen über 25 °C die Möglichkeit bestehen, zusätzliche hitze-reduzierende Maßnahmen (zum Beispiel zusätzliche Öffnungen, Unterstützungslüftung durch Ventilatoren, Sprinkleranlagen oder Dämmungsmaßnahmen) zu ergreifen.

4.15 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden. Es müssen mindestens zwei aktuelle Besuchsprotokolle (siehe MU 11.6) pro Jahr vorhanden sein.

4.16 Kontrolle der Tiere durch den Tierhalter

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Er muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Einrichtungen mindestens einmal täglich überprüfen. Festgestellte Abweichungen sind tagesaktuell zu dokumentieren.

4.17 Behandlung im Krankheitsfall

Besonderes Augenmerk ist auf kranke, schwache, verletzte, lahme Tiere zu richten. Diese sind falls nötig abzusondern und tierärztlich zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. **K.O.**

Es müssen in jedem Betrieb Krankenbuchten verfügbar sein, um kranke oder verletzte Tiere absondern zu können.

Hör- und Sichtkontakt zu Artgenossen sollte vorhanden sein, aber die Tiere müssen sich zurückziehen können und infektiöse Tiere müssen separiert werden können.

Die Buchten müssen gut mit Stroh oder anderem organischen Material so eingestreut werden, dass eine weiche, trockene, verformbare und saubere Liegefläche entsteht. In den Buchten müssen die Futter- und Wasserversorgung sichergestellt sein.

Für Kälber bis zum Ende des 3. Lebensmonats müssen für mindestens 5 % der Tiere Krankenbuchten vorhanden sein. In den Krankenbuchten muss pro Tier eine Fläche von mindestens 2 m² vorhanden sein.

Für Tiere ab dem 4. Lebensmonat müssen für mindestens 2 % der Tiere Krankenbuchten vorhanden sein. Die Krankenbucht muss mindestens 8 m² groß sein, für jedes weitere Tier 4 m².

4.18 Einsatz von Antibiotika

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. Er ist nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation oder Behandlung zulässig. Die Indikation, tierärztliche Untersuchungsergebnisse sowie Einzelheiten einer Therapie sind zu dokumentieren. **K.O.**

Da es das erklärte Ziel ist, bei guter Tiergesundheit den Einsatz von Antibiotika auf ein Mindestmaß zu beschränken, werden die durchgeführten Behandlungen überprüft. Der Deutsche Tierschutzbund will sich zunächst ein Bild davon machen, welche antibiotischen Behandlungen mit welchen Wirkstoffen

bei welcher Indikation wie häufig eingesetzt werden und diese Ergebnisse in Relation zu den Indikatoren für die Tiergesundheit (wie Lahmheiten, Verluste) setzen. Bei Auffälligkeiten (zum Beispiel überdurchschnittlich hohem Antibiotikaeinsatz oder sehr niedrigem Antibiotikaeinsatz trotz Überschreiten der Zielwerte) kann der Betrieb dazu verpflichtet werden, eine zusätzliche Beratung zur Tiergesundheit in Anspruch zu nehmen.

Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone, siehe Anhang 9.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis gezeigt hat, dass alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind. Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung mit Reserveantibiotika vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztests notwendigerweise durchgeführt werden müssen, so ist der Resistenztest, sofern nach guter fachlicher Praxis durchführbar, trotzdem durchzuführen.

4.19 Behandlung von Endo- und Ektoparasiten

Es muss ein an die individuelle Haltungsförm des Betriebs angepasster und mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt schriftlich abgestimmter Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten vorliegen.

Die Behandlungen und Maßnahmen sind diesem Managementplan entsprechend durchzuführen und die Maßnahmen (parasitologische Untersuchungen inklusive Ergebnis sowie die eventuell daraufhin durchgeführten Behandlungen) sind zu dokumentieren.

5 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

5.1 Zugang zum Außenklima

Den Rindern muss ganzjährig der Zugang zum Außenklima (Weide oder Laufhof) möglich sein, so dass sie innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen können. **K.O.**

5.2 Vorgaben für den strukturierten Laufhof

Der Laufhof sollte planbefestigt sein, er kann aber auch Spalten haben. Er muss ganzjährig ab dem 4. Lebensmonat zur Verfügung gestellt werden. **K.O.**

Der Laufhof muss ausgestaltet sein und mindestens zwei der folgenden Strukturelemente enthalten: Tränken, Bürsten, Grundfuttergabe, Liegeflächen für die Tiere.

Die Liegeflächen in den Ausläufen müssen eingestreut, sauber, trocken und verformbar sein.

Der Boden des Laufhofs ist unabhängig von der Witterung rutschfest und sauber zu halten. Die Laufflächen sind entsprechend zu entmisten.

Wenn aufgrund von Witterungseinflüssen in den Wintermonaten die Laufflächen im Laufhof nicht mehr trittsicher und rutschfest sind, darf der Laufhof kurzfristig geschlossen werden. Die Sicherheit der Tiere hat Vorrang. Der Laufhof muss dann schnellstmöglich von Eis und Schnee befreit und den Tieren wieder zugänglich gemacht werden. Diese kurzzeitige Schließung des Laufhofs muss im Stalltagebuch dokumentiert werden.

Pro Tier ist ein Platzangebot im Laufhof entsprechend Tabelle 2 (siehe Kapitel 4.9) vorzuhalten.

Der Zugang zum Laufhof muss so breit sein, dass zwei Tiere aneinander vorbei gehen können, es sei denn, es sind zwei oder mehr Zugänge vorhanden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag betriebsindividuelle Ausnahmen erteilt werden, wenn eine größere Fläche im Stall vorhanden ist.

5.3 Vorgaben für die Weide

Alternativ oder zusätzlich zum Laufhof kann der Betrieb den Zugang zu einer Weide (in der standortüblichen Vegetationsperiode) gewähren. Die Weide muss zum Zeitpunkt des Auftriebs der Tiere befahrbar sein und über einen trittsicheren und überwiegend begrünten Untergrund verfügen. Für Tiere, die keinen täglichen Zugang zum Stall haben, muss ein Witterungsschutz vorhanden sein (natürlich oder künstlich), welcher von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann. Staunässe muss vermieden werden.

Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu funktionstüchtigen und hygienisch einwandfreien Tränken haben, die permanent zugänglich sind. Auf der Weide muss eine Tränke vorhanden sein. Ab einer Fläche von 2 ha sollte eine weitere Tränke und spätestens ab einer Fläche von 4 ha muss eine dritte Tränke mit entsprechendem Abstand voneinander vorhanden sein. Bei jeder Vergrößerung der Fläche um weitere 2 ha muss eine weitere Tränke vorhanden sein. Die Weide, Tränken und der Gesamteindruck der Herde müssen mindestens einmal täglich kontrolliert und dokumentiert werden (Weidetagebuch).

6 Tierbezogene Kriterien

6.1 Allgemeines

Der Betrieb führt zweimal im Jahr im Abstand von etwa 6 Monaten (im Sommer- und im Winterhalbjahr), eine Erfassung der tierbezogenen Kriterien in der gesamten Herde durch. Der gesamte Bestand muss anhand der zur Verfügung stehenden TSL-Dokumente hinsichtlich tierbezogener Kriterien beurteilt werden. Der Betriebsleiter oder verantwortliche Mitarbeiter notiert die Ergebnisse in dem dafür zur Verfügung stehenden Dokument und legt sie beim Audit vor. Der Betrieb kann die Erfassung der tierbezogenen Kriterien auch in Kombination mit Betriebsbesuchen durch die Beratung oder den bestandsbetreuenden Tierarzt durchführen. Wenn Auffälligkeiten festgestellt oder Grenzwerte überschritten werden, muss der Betrieb Verbesserungsmaßnahmen einleiten. Welche Maßnahmen wann ergriffen wurden, wird schriftlich festgehalten.

Die Erfassung der tierbezogenen Kriterien dient der Sensibilisierung für Schwachstellen in der Tierhaltung. Probleme sollen frühzeitig erkannt werden, sodass schnell reagiert werden kann. Betriebsentwicklungen werden objektiv begleitet. Zusätzlich zu den eigenen Kontrollen werden auch vom Auditor tierbezogene Kriterien erhoben.

Detaillierte Erläuterungen sind im Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien (siehe MU 11.7) beschrieben. Zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien ist die TBK-Ergebnisübersicht (siehe MU 11.8) oder ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm zu nutzen. Der Bogen für die TBK-Erfassung im Stall (siehe MU 11.9 für Tierhalter und MU 11.10 für Auditoren) kann genutzt werden. Wesentlich sind jedoch die Daten aus der TBK-Ergebnisübersicht.

Bei der TBK-Erfassung durch den Betrieb und auch bei den Audits werden alle Tiere in Augenschein genommen. Zusätzlich wird bei den Rindern ab einem Alter von 7 Monaten eine Stichprobe auf Einzeltierebene bonitiert und dokumentiert.

Bei Kälbern bis zum Ende des 6. Lebensmonats werden keine TBK am Einzeltier, sondern nur der Allgemeinzustand der Tiere (siehe Kapitel 6.3.1) sowie die Versorgung von kranken Tieren überprüft (siehe Kapitel 6.2.2).

Stellt der Auditor fest, dass Grenzwerte überschritten sind, der Tierhalter aber noch keine Gegenmaßnahmen ergriffen hat, wird der Tierhalter aufgefordert, Maßnahmen einzuleiten. Deren Wirksamkeit wird innerhalb einer vereinbarten Frist in einem Folgeaudit überprüft. Sind bereits Maßnahmen definiert oder eingeleitet, werden diese im Folgeaudit auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, Nachaudits anzuordnen, wenn mehrere Grenzwerte deutlich überschritten wurden oder die betroffenen Tiere trotz unauffälliger Grenzwerte in einem bedenklichen Zustand waren oder wenn Zweifel daran bestehen, dass der Tierhalter geeignete Maßnahmen ergreift.

Bei Rindern ab dem Beginn des 7. Lebensmonats werden auf Einzeltierebene tierbezogene Kriterien erfasst. Zur Ermittlung der zu bonitierenden Anzahl an Tieren dient die Tabelle 4. Die Stichprobe ist anhand der Gesamtzahl an Rindern auf dem Betrieb zufällig zu wählen. Es werden alle Rinder auf dem Betrieb gezählt und anschließend der Stichprobenumfang festgelegt.

Tabelle 4: Stichprobenumfang, angelehnt an Welfare Quality®

Anzahl Rinder auf dem Betrieb	Anzahl zu bewertender Tiere
1 - 29	Alle
30 - 59	30
60 - 89	35
90 - 129	40
130 - 159	45

6.2 Tierbezogene Kriterien für Kälber und Rinder

6.2.1 Tierverluste

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter und vom Auditor erfasst.

Als Verluste gelten alle Tiere, die auf dem Betrieb verendet sind, euthanasiert oder notgetötet wurden.

Die Verlustrate der Tiere innerhalb der letzten 12 Monate wird erfasst. Das kann mittels des Bestandsregisters aus HI-Tier oder dem Bestandsregister des Betriebes abgefragt werden.

Es soll getrennt notiert werden, ob es sich um Verendungen, Nottötungen oder Euthanasien handelte. Wenn bekannt, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und es ist festzuhalten, ob die Tiere vorher krank waren und behandelt wurden.

Grenzwert

Vom Tag, an dem die Tiere auf den Mastbetrieb gekommen sind, bis zum Ende des 3. Lebensmonats: maximal 5 %

Ab Beginn des 4. Lebensmonats: maximal 3 %

6.2.2 Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzter Tiere

Dieses Kriterium wird nur vom Auditor erfasst.

Kranke und verletzte Tiere, die nicht behandelt werden, nicht in einer Krankenbucht sind, die man „sich selbst“ überlässt, gelten als Abweichung.

Es gibt keinen Grenzwert. Festzuhalten ist die Anzahl der betroffenen Tiere und die Antwort auf die Frage: Werden kranke und verletzte Tiere fachgerecht behandelt und gepflegt (ja/nein)?

6.3 Tierbezogene Kriterien für Kälber bis Ende des 6. Lebensmonats

6.3.1 Allgemeinzustand der Kälber

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter und vom Auditor erfasst.

Die Kälber werden nach ihrem Gesamteindruck bewertet. Dabei werden besonders der Ernährungszustand, Kotbeschaffenheit, Verschmutzungen, Husten, Flechte, apathisches Verhalten berücksichtigt.

Grenzwert:

Maximal 5 % der Kälber dürfen in einem eingeschränkten Allgemeinzustand sein.

6.4 Tierbezogene Kriterien für Rinder ab Beginn des 7. Lebensmonats

6.4.1 Lahmheiten

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter und vom Auditor erfasst.

Bei der Bewertung der Lahmheit wird das Gangbild oder die Belastung der Gliedmaßen im Stand beobachtet. Gezählt werden alle Rinder mit Lahmheiten.

Nicht lahme Tiere laufen und stehen mit geradem Rücken, halten den Kopf erhoben (mindestens Schulterhöhe) und setzen alle vier Gliedmaßen ohne Zögern gleichmäßig auf. Lahme Tiere zeigen je nach Schweregrad einen gekrümmten Rücken, unregelmäßige Schrittfolge, Entlastung eines oder mehrerer Beine sowie Hochziehen oder widerstrebendes Aufsetzen der betroffenen Beine.

Grenzwert:

Nicht mehr als 5 % der Rinder dürfen lahmen.

6.4.2 Schwanzspitzennekrosen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter und vom Auditor erfasst.

Es wird geschaut, ob entzündliche Veränderungen an den Schwanzspitzen zu erkennen sind. Jedes Rind mit einem Hinweis auf Schwanzspitzennekrose muss behandelt werden. Außerdem sind die Fütterung und die Haltungsumgebung der Herde zu überprüfen.

Grenzwert:

Nicht mehr als 3 % der Rinder dürfen Schwanzspitzennekrosen vorweisen.

6.4.3 Verschmutzungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter und vom Auditor erfasst.

Dabei werden Bereiche des Körpers, die mehr als 40 cm lange (Unterarmlänge) angetrocknete Kotanhaftungen haben, als verschmutzt bewertet, unabhängig von der betroffenen Körperpartie.

Grenzwert:

Nicht mehr als 15 % der Rinder dürfen Verschmutzungen vorweisen.

6.4.4 Hautveränderungen/Umfangsvermehrungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter und vom Auditor erfasst.

Jedes Rind wird hinsichtlich Verletzungen, Haarverlusten, Parasitenbefall und Umfangsvermehrungen betrachtet. Alle Rinder mit Auffälligkeiten, die größer als 2 cm sind (10-Cent-Stück), werden erfasst. Dabei wird angegeben, an welchen Stellen sich die Veränderungen befinden und wenn bekannt, die Ursache.

Grenzwert:

Maximal 10 % der Rinder haben Hautveränderungen oder Integumentschäden.

6.4.5 Gesamtzustand, andere Krankheiten oder Verletzungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter und vom Auditor erfasst.

Der Gesamteindruck der Rinder soll bewertet werden. Andere Krankheiten oder Verletzungen werden sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst (zum Beispiel Kümmerer, Durchfall, Husten).

Grenzwert:

Maximal 5 % der Rinder haben Krankheiten oder Verletzungen.

6.4.6 Thermoregulation

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter im Hochsommer bei extremer Hitze erfasst.

Pumpen oder hecheln die Rinder, stehen sie alle an der Tränke, sammeln sie sich alle an Orten mit kühlem Luftzug? Ist ausreichend Schatten auf der Weide vorhanden?

7 Anforderungen an den Transport

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten für den Transport der Kälber vom Zukaufsbetrieb zum Rindermäster sowie für den Transport der Rinder vom Mäster zum Schlachtunternehmen die Vorgaben der VO (EG) Nr.1099/2009 (Tierschutzschlachtverordnung), des Tierschutzgesetzes (TierSchG), der VO (EG) Nr. 1/2005 (Tierschutztransportverordnung), des Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetzes sowie der Viehverkehrsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen in der jeweils gültigen Fassung als Basisanforderungen.

Masttiere, deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden soll, müssen an ein TSL-Schlachtunternehmen abgegeben werden.

7.1 Verantwortlichkeiten

Tierschutzgerechter Transport zum Schlachtunternehmen beginnt am Herkunftsbetrieb. Alle an diesem Prozess beteiligten Akteure (unter anderem tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmer, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen und Schlachtunternehmen) müssen ihre Zuständigkeiten kennen und wahrnehmen. Diese beginnen mit der Vorbereitung der Tiere für den Transport und dem Verladen am Hof und reichen über die Einhaltung der Anforderungen an Transportfahrzeuge, Verladedichte und Transportdauer bis zum Abladen am Schlachtunternehmen.

Transportunternehmen sind bisher nicht in das TSL-System integriert. Transportunternehmen, die Tiere im TSL-System transportieren, müssen an einem Qualitätssicherungssystem für den Tiertransport teilnehmen, nach dessen Prüfsystematik sie regelmäßigen, externen Kontrollen unterliegen (zum Beispiel QS).

Die Einhaltung der Anforderungen an den Transport der im TSL-System transportierten Tiere liegt in der Verantwortung des Markenlizenznehmers. Dieser muss durch geeignete Maßnahmen oder Vorgaben an die beteiligten Akteure (tierhaltende Betriebe, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen) sicherstellen, dass die Anforderungen zu jeder Zeit eingehalten werden.

Das Schlachtunternehmen ist für die Einhaltung folgender Anforderungen zuständig (siehe MU 11.11):

- Einhaltung der maximal zulässigen Zeitvorgabe zwischen Ankunft am Schlachtunternehmen und Abladen (60 Minuten)
- Überprüfung und Dokumentation der Verwendung von Einstreu während des Transportes
- Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ladedichte
- Dokumentation der Transportdauer/-entfernung
- Erfassung der Tierbezogenen Kriterien und Befunddaten
- Überprüfung und Dokumentation des ausschließlich einstöckigen Transportes
- Dokumentation der Transportfähigkeit

7.2 Sachkunde des Transporteurs

Alle Personen, die bei einem Transport mit lebenden Tieren umgehen, müssen einen Befähigungs- oder Sachkundenachweis vorweisen.

Sollte ein Transportunternehmen beauftragt werden, die Tiere zum Schlachtunternehmen zu transportieren, so muss der Auftraggeber dem Transportunternehmen die Transport-Anforderungen des TSL-Systems übermitteln oder prüfen, ob diese dem Transportunternehmen bereits vorliegen.

Transporte über 65 km dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte verfügen.

Die Zulassung des Transportunternehmens sowie den Befähigungsnachweis der Fahrer muss der Auftraggeber des Transportes überprüfen und er muss das Ergebnis der Überprüfung dokumentieren.

7.3 Transportfähigkeit

Es dürfen nur Tiere befördert werden, die als transportfähig gelten. Hierzu sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport zu beachten.

Für die Beurteilung der Transportfähigkeit kann beispielsweise der „Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von Rindern“ herangezogen werden (siehe Kapitel 10).

Der Tierhalter ist für die Einhaltung dieser Anforderung verantwortlich. Er muss die Transportfähigkeit der Tiere bei Transportbeginn dokumentieren (siehe MU 11.1 und MU 11.2).

Das Schlachtunternehmen muss die Einhaltung dieser Anforderung bei Abladung dokumentieren und dem Deutschen Tierschutzbund melden (siehe MU 11.11).

7.4 Transportdauer und Transportstrecken

Der mehrstöckige Transport von Rindern ist verboten. **K.O.**

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen. Sollten die Tiere nicht direkt zum Schlachtunternehmen, sondern vorher zu einer Sammelstelle transportiert werden, beginnt der Transport mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres an der Sammelstelle und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen. Die Tiere müssen zu der Sammelstelle gebracht werden, die die geringste Entfernung zum landwirtschaftlichen Betrieb aufweist.

Der Transport muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist und eine maximale Transportdauer von 4 Stunden nicht überschritten wird.

Wenn ein Transportunternehmen beauftragt wird, muss der Auftraggeber vom Transportunternehmen einen Notfallplan einfordern, in dem festgelegt ist, wie der Transporteur sich bei hohen oder niedrigen Temperaturen zu verhalten hat und wie bei unvorhergesehenen Verzögerungen oder bei Unfällen zu verfahren ist. Der Auftraggeber des Transportes muss den Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs überprüfen, dokumentieren und an den Deutschen Tierschutzbund weiterleiten.

Die realen Transportentfernungen und -zeiten müssen am Schlachtunternehmen erfasst, dokumentiert und umgehend an den Herkunftsbetrieb der Tiere und dem Deutschen Tierschutzbund übermittelt werden (siehe MU 11.11). Abweichungen der zulässigen Transportentfernungen und -dauer müssen beim Tierhalter vorliegen.

7.5 Umgang mit den Tieren beim Transport

Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel der Einsatz elektrischer Treibstöcke, Schläge) ist verboten.

Sowohl der Tierhalter (Aufladevorgänge) als auch das Schlachtunternehmen (Abladevorgänge) müssen die Einhaltung dieser Anforderung überprüfen und dokumentieren (siehe MU 11.1 oder MU 11.2).

8 Anforderungen an die Schlachtung

8.1 Allgemeine Anforderungen

Alle zu führenden Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und am Schlachtunternehmen zur Einsicht bereit liegen.

Schlachttiere und Schlachtkörper oder Fleisch von TSL-Tieren müssen oder muss auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig.

Die Anforderungen an den Schlachtbetrieb und die Schlachtung sind für alle Tiere, die im TSL-System vermarktet werden, einzuhalten.

Innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem ein Schlachtunternehmen Tiere schlachtet, die im TSL-System vermarktet werden, sind die entsprechenden Anforderungen auch für alle anderen Tiere, die in diesem Schlachtunternehmen geschlachtet werden, umzusetzen und einzuhalten. Mit der Erstzertifizierung ist ein entsprechender Plan vorzulegen, aus dem der Ablauf der Umstellung auf die TSL-Anforderungen auf das gesamte Schlachtunternehmen zeitgebunden hervorgeht.

Für den Fall von Störungen oder den Ausfall der Schlachtanlage muss ein Havarieplan vorliegen. Dieser muss insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Die Unterbringung und Versorgung der Tiere
- Gegebenenfalls anderweitige Schlachtung der Tiere.

Jeder Betrieb hat Standardarbeitsanweisungen vorliegen, nach denen die Mitarbeiter handeln. In den Standardarbeitsanweisungen sind die Tätigkeiten der Mitarbeiter beschrieben, einschließlich Kontrolle der Betäubung und Entblutung, betriebsspezifisch alle technischen Parameter wie Schlachtgeschwindigkeit, Bandgeschwindigkeiten, Art der Fallen zur Ruhigstellung, Art und Schusskraft der Bolzenschussgeräte, Druckparameter bei backloadern, Gaskonzentrationen, Aufenthaltsdauer in den Gasatmosphären, Anzahl der Schweine pro Gondel, Stromstärke, Frequenz, Gleich- oder Wechselstrom, stun-to-stick Intervalle, Art der Entblutung, Dauer der Entblutung. Diese Parameter sind in Bezug auf die Art und das Gewicht der geschlachteten Tiere zu setzen. **K.O.**

8.2 Herkunftssicherung und Warenstromtrennung

Jeder Schlachtkörper der Einstiegs- und/oder Premiumstufe muss während der Bearbeitung, Lagerung und Zerlegung über unternehmensspezifische Systeme als solcher identifizierbar oder gekennzeichnet sein.

Während des gesamten Prozesses der Bearbeitung, Lagerung (Kühlung/gegebenenfalls auch Reifung), Zerlegung nach der Schlachtung, ist eine Trennung zwischen TSL-Ware und Nicht-TSL-Ware, zu gewährleisten.

Alle Mitarbeiter, haben sicherzustellen, dass es zu keiner Verwechslung und/oder Vermischung mit Nicht-TSL-Ware kommt.

In jedem Lebensmittelunternehmen / an jedem Produktionsstandort muss jederzeit eine konsequente und deutliche Systematik zur Trennung von TSL-Ware und Nicht-TSL-Ware und für alle Mitarbeiter nachvollziehbar sein.

Es muss ein System zur lückenlosen Rückverfolgbarkeit etabliert sein. Der TSL-Schlachtkörper ist mit einer innerbetrieblichen Kennzeichnung, unter Angabe der Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) zu versehen (zum Beispiel Markierung mit Schlaufe, Etikett, Schilder), insbesondere in Lebensmittelunternehmen, die auch konventionelle Erzeugnisse lagern, verarbeiten oder transportieren.

Eine Herkunftssicherung ist über die gesamte Prozesskette sicherzustellen. Jeder Lebensmittelunternehmer ist gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 verpflichtet, für jede/n verwendete/n Ware/Rohstoff unmittelbare Vorlieferanten und für jedes abgegebene Produkt die unmittelbaren Abnehmer zu benennen. Wareneingänge (one step up) und Warenausgänge (one step down) sind zu dokumentieren.

Bestehende rechtliche Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten, wie Produkte ausreichend auf Spezifikationen (zum Beispiel Kundenspezifikationen) zu kennzeichnen.

Alle Warenein- und -ausgänge sind mit Hilfe eines Kennzeichnungssystems zu dokumentieren. Alle warenbegleitenden Dokumente (Lieferscheine, Warenausgang, PLU Statistik) sind - zum Abgleich des Warenflusses - den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufzubewahren. Die Wareneingangsprüfung zum Abgleich der Lieferscheine (Benennung des Produktes und Stufe des Tierschutzlabels) ist zu dokumentieren.

Werden tierische Nebenprodukte, die bei der Produktion (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung) von Erzeugnissen, die den Kriterien des TSL-Systems entsprechen, angefallen sind, gesammelt, um daraus Heimtiernahrung gemäß der → **Richtlinie Heimtiernahrung** zu produzieren, muss eine separate Sammlung eine eindeutige Kennzeichnung und Dokumentation der KAT-3-Ware durchgeführt werden.

Dem Deutschen Tierschutzbund muss vorab gemeldet werden, dass im Schlacht- und/oder Zerlegeunternehmen tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Heimtiernahrung im TSL-System gesammelt werden.

8.3 Sachkunde

Alle Personen, die im Rahmen der Schlachtung mit lebenden Tieren umgehen, müssen einen Sachkundenachweis vorweisen.

Jedes Schlachtunternehmen muss einen nachweislich sachkundigen Tierschutzbeauftragten und Stellvertreter benennen. Der Tierschutzbeauftragte und sein Stellvertreter müssen ihre Kenntnisse mindestens alle zwei Jahre durch Fortbildung bei einer anerkannten Fortbildungsstelle aktualisieren. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten (Name des Teilnehmers, Schulungsinhalt, Datum der Schulung). Durch interne jährliche Schulungen, die der Tierschutzbeauftragte oder seine Stellvertreter abhalten, ist die Sachkenntnis des sachkundigen Personals zu aktualisieren. Entsprechende Schulungsnachweise sind vorzuhalten.

Der Tierschutzbeauftragte oder eine von ihm beauftragte sachkundige Person muss bei der Anlieferung der TSL-Tiere und beim laufenden Schlachtprozess anwesend sein bis der Tod der Tiere eingetreten ist. **K.O.**

8.4 Anlieferung und Umgang mit den Tieren

Es muss im Anlieferungsbereich möglich sein, Nottötungen oder -schlachtungen vorzunehmen. Dafür erforderliche geeignete Geräte müssen funktionsfähig und im Anlieferungsbereich griffbereit sein. Nottötungen oder Notschlachtungen sind zu dokumentieren.

Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf müssen schnell erkannt werden. Dies sind zum Beispiel geschwächte, kranke oder verletzte Tiere. Diese Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend betreut werden. Gegebenenfalls müssen sie separat aufgestallt und/oder unverzüglich – in dringenden Fällen sofort und an Ort und Stelle – geschlachtet oder getötet werden. **K.O.**

Tiere, die liegen und nicht aufstehen können oder gehunfähig sind, sind an Ort und Stelle zu schlachten. **K.O.**

Es muss eine Möglichkeit geben, die Tiere bereits im Bereich der Anlieferung zu betäuben und zu entbluten, um sie dann in die Schlachtkette einschleusen zu können.

Die Tiere müssen so abgeladen werden, dass sie das Transportfahrzeug in ihren natürlichen Bewegungsabläufen verlassen. Das Entladen und Treiben muss behutsam und ruhig unter Nutzung des Herdentriebs erfolgen.

Empfehlung:

Anlieferungs- und Entladebereich haben eine Überdachung und einen Witterungsschutz. Die Entladung erfolgt möglichst ebenerdig. Rampen und Treibgänge sind trittsicher und haben keine wechselnden Wand- und Bodenverhältnisse oder Abflussrinnen im Boden. Die Tiere werden vom Dunklen ins Helle getrieben.

8.5 Wartebereich und Zutrieb zur Betäubung

Die Stallkapazität sollte mindestens den zweifachen Wert der Stundenschlachteistung betragen. Es ist zu gewährleisten, dass die Tiere innerhalb von 60 Minuten (besser: 30 Minuten) nach Ankunft am Schlachtunternehmen abgeladen werden können.

Weibliche und männliche Tiere, behornte und unbehornte Tiere dürfen nur dann gemeinsam aufgestallt werden, wenn die Tiere schon im landwirtschaftlichen Betrieb in einer Gruppe zusammen gelebt haben.

Die Tiere sollen nach Ankunft am Schlachtunternehmen möglichst rasch geschlachtet werden. Die Versorgung der Tiere mit Futter bei einer Aufstallungsdauer von über 6 Stunden und mit Einstreu bei einer Aufstallungsdauer von über 12 Stunden muss gewährleistet sein.

Treibgänge sowie Buchtenwände müssen vom Boden aus 1,60 m hohe geschlossene Wände aufweisen. Im Einzelfall und nach Prüfung durch den Deutschen Tierschutzbund können Abweichungen von dieser Anforderung unter Auflagen genehmigt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Treibgänge so gestaltet sind, dass die Tiere selbstständig vorwärts laufen. Das Platzangebot muss in den Wartebuchten mindestens 3 m² je adultes Rind betragen. Die maximal zulässige Tierzahl pro Bucht muss zum Beispiel mit einem Schild an der Bucht angebracht sein. Das Platzangebot in Einzeltreibgängen muss pro Tier mindestens 2,20 m Länge und 0,80 m Breite betragen.

Alle Buchten und Einzeltreibgänge müssen auch bei voller Stallbelegung für eine Kontrolle zugänglich sein. Jeweils zwischen zwei Buchtenreihen oder Einzelgängen müssen Kontrollgänge vorhanden sein.

Jedem Tier muss in den Wartebuchten uneingeschränkt Tränkewasser zur Verfügung stehen. Jeweils sechs Tieren muss mindestens eine funktionstüchtige Tränke zur Verfügung stehen. Auch Tieren, die in Einzeltreibgängen warten (länger als 30 Minuten), muss Tränkewasser zur Verfügung stehen. Die Verwendung von Nippeltränken ist unzulässig. Rindern müssen Schalen- oder Trogränken zur Verfügung stehen.

Der Zustand der Tiere im Wartebereich muss regelmäßig kontrolliert werden. Sollte es zu Unruhe im Wartebereich kommen, zum Beispiel durch Rankämpfe, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten (zum Beispiel die Schlachtreihenfolge zu ändern und Tiere vorzuziehen).

Lärm und Unruhe im Wartebereich sind zu vermeiden. Die Tiere dürfen beispielsweise nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt werden. Es muss ein Sichtschutz zwischen Wartebereich und Schlachtbereich bestehen.

Empfehlung:

Der Schlachtbetrieb soll sich um Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung bemühen (zum Beispiel Gummierung von Toren und Gattern). Schallpegelspitzen (zum Beispiel durch Zuschlagen von Gattern) sollten vermieden werden. Der Schallpegel sollte nicht länger als 5 Minuten über 85 dB liegen. Empfohlen wird eine akustische Trennung zwischen Wartebereich und Schlachtbereich.

8.6 Betäubung

Das zulässige Ruhigstellungs- und Betäubungsverfahren ist die Kopf-Fixierung und Betäubung per Bolzenschuss.

In begründeten Ausnahmefällen kann nach behördlicher Genehmigung der Kugelschuss auf der Weide gestattet werden.

Es dürfen nur Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand und für die jeweilige Tierkategorie geeignet sind. Sie müssen täglich vor Arbeitsbeginn und nach einem technischen Wartungsplan (mindestens einmal alle 12 Monate) geprüft und gegebenenfalls repariert/ausgetauscht werden. Dies ist zu dokumentieren und ein Wartungsplan ist anzulegen.

Bei jedem Tier muss der Betäubungserfolg kontrolliert werden (siehe Anhang 9.2). Bei Feststellung einer nicht ausreichenden oder fragwürdigen Betäubung ist das Tier sofort nachzubetäuben. **K.O.**

Die erfolgten Nachbetäubungen müssen dokumentiert werden und dem Deutschen Tierschutzbund in Form einer monatlichen Auswertung übermittelt werden.

Der Tierschutzbeauftragte muss zusätzlich täglich bei mindestens 10 % der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber bei 20 Tieren, die Betäubungseffektivität kontrollieren und protokollieren (siehe Anhang 9.2).

Werden Unzulänglichkeiten bei der Betäubung festgestellt, sind sofort die Ursachen zu klären und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**

Nicht vollständig oder fragwürdig betäubte Tiere müssen erkannt und nachbetäubt werden. Die erfolgten Nachbetäubungen müssen dokumentiert werden. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung festgestellt, müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Die eingeleiteten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**

Es muss ein Schussprotokoll geführt werden, aus dem die Anzahl der Fehlschüsse deutlich hervorgeht. Ursachen müssen festgestellt und behoben werden.

Es muss für den Fall, dass das Betäubungsgerät ausfällt, ein funktionstüchtiger Ersatz griffbereit sein.

Die Fixierung der Tiere darf nicht regelmäßig zu Vokalisation und/oder Abwehrbewegungen führen.

8.7 Tötung und Entblutung

Die Entblutung muss so schnell wie möglich auf die Betäubung erfolgen, wobei die maximal zulässige Zeit zwischen Bolzenschuss und Entblutungsstich 60 Sekunden beträgt. **K.O.**

Vor der Entblutung ist die Betäubungseffektivität zu beurteilen und nur ausreichend tief betäubte Tiere dürfen entblutet werden. **K.O.**

Ein funktionsfähiges, geeignetes Bolzenschussgerät ist im Bereich der Entblutung zu hinterlegen. **K.O.**

Die Entblutung muss mittels Bruststich durchgeführt werden. **K.O.**

Eine effektive, schwallartige Entblutung muss sichergestellt werden. **K.O.**

Die Entblutezeit muss mindestens 3 Minuten betragen. **K.O.**

Empfehlung:

Eine Entblutezeit von 5 Minuten wird empfohlen. Als Richtwert für die ausgetretene Blutmenge sollten in den ersten 30 Sekunden bei einem Rind von 500 kg Lebendgewicht 10 Liter austreten, bei einem Rind von 700 kg 15 Liter.

Die Entblutungseffektivität muss bei jedem Tier kontrolliert werden.

Die Mitarbeiter am Schlachtband müssen unzureichend entblutete Tiere erkennen und nachstechen. Hierfür muss gegebenenfalls das Band angehalten oder das Tier auf eine gesonderte Entbluteschiene ausgeschleust werden. Auch nach dem Nachstechen muss die erforderliche Entblutezeit von mindestens 3 Minuten eingehalten werden.

Werden am Ende der Entblutestrecke noch Lebenszeichen festgestellt, müssen unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, die zu protokollieren sind.

Geeignete Geräte zum Nachstechen müssen einsatzbereit und griffbereit sein.

Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Entblutung festgestellt, muss das Tier unverzüglich nachbetäubt sowie nachgestochen werden. Außerdem müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Die eingeleiteten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**

Es darf nicht vorkommen, dass ein Tier vor oder während der Entblutung das Bewusstsein wiedererlangt.

Jedes Tier muss tot sein, bevor es den weiteren Verarbeitungsprozessen zugeführt wird. **K.O.**

Der Tierschutzbeauftragte kontrolliert und protokolliert täglich die Entblutung bei mindestens 10 % der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber bei 20 Tieren. Werden Unzugänglichkeiten festgestellt, müssen die Ursachen ermittelt und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden.

8.8 Erfassung Tierbezogener Kriterien am Schlachtunternehmen

Nachfolgende tierbezogene Kriterien sind beim Abladen für alle Tiere zu erheben und in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel wöchentlich, monatlich) dem Deutschen Tierschutzbund sowie dem Tierhalter zu melden (siehe MU 11.11).

- Anzahl der während des Transportes verendeten Tiere (Transporttote)
- Anzahl der Tiere mit Verletzungen
- Anzahl der Tiere, die nicht transportfähig waren
- Anzahl der Tiere, die notgeschlachtet werden müssen
- Tiere, die in einem Zustand sind, der auf Haltungsmängel auf dem Betrieb hindeuten (zum Beispiel deutliche Klauenveränderungen, starke Verschmutzung, hochgradige Dekubitalstellen)
- Anzeichen für Hitzestress
- Deutlich lahme Tiere
- Rutschende Tiere (Klauen rutschen sichtbar, deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen)
- Fallende Tiere (bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden)

9 Anhang

9.1 Reserveantibiotika

Die folgende Liste der Reserveantibiotika umfasst Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, welche eine Zulassung für Masttiere besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die aktuelle Fassung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) ist unbedingt zu beachten.

Tabelle 5: Reserveantibiotika für Mastrinder

Wirkstoffgruppe	Wirkstoffe	Für die Anwendung bei Masttieren zugelassene Präparate	
Cephalosporine, 3. Generation	Ceftiofur Cefoperazon	Actionis® Cefenil® Cefokel® Ceftiocyl® Ceftiomax® Ceftiosan® Cemay®	Cevaxel® Eficur® Excenel® Naxcel® Peracef® Pathozone® Readycef®
Cephalosporine, 4. Generation	Cefquinom	Cefaxxess® Ceffect® Cefquinor® Cobactan®	Selecef® Virbactan®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid®	
	Enrofloxacin	Avoczol® Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar®	Enrotron® Enroxal® Fenoflox® Powerflox® Roxacin® Unisol® Ursofloxacin®
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbonor®	Marbosol® Marbox® Marfloquin® Odimar® Quiflor® Ubiflox®
Quelle: www.vetidata.de, Stand: August 2019			

9.2 Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Rindern

Von den in die Tabelle 6 angeführten Prüfkriterien müssen mindestens zwei Kriterien bei jedem Tier überprüft werden.

Tabelle 6: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Rindern beim Bolzenschuss

Prüfkriterien	OK	Fraglich (ein Symptom pro Feld)	Nicht OK (ein Symptom pro Feld)
Auge zu prüfen insbesondere an der Auswurfposition → Nachschuss sollte erfolgen	<ul style="list-style-type: none"> • Augapfel zentriert • Auge kurz weggedreht, öffnet sich dann aber • Pupille weitet sich, bleibt weit 	<ul style="list-style-type: none"> • Auge wird zusammengepresst • Augapfel bewegt sich (Nystagmus)* • Augapfel bleibt weggedreht* • Lidreflex positiv (1x) 	<ul style="list-style-type: none"> • Lidreflex positiv (>1x) • spontaner Lidschluss (≥ 1x) • gerichtete Bewegungen des Auges
Atmung Anzeichen regelmäßiger Atmung sind insbesondere auch nach dem Stechen zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> • Brustkorb, Nasenöffnungen, Backen/Wangen: bewegungslos 	<ul style="list-style-type: none"> • 1-3 Atemzüge (Brust, Nase oder Backen) = unregelmäßig 	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Atmung (> 3x) • Lautäußerungen (≥1x)
Bewegungsapparat 0-30 Sekunden nach Schuss	<ul style="list-style-type: none"> • sofortiges Zusammenbrechen • tonische Phase, typische Verkrampfung (Vorder- und Hinterbeine gebeugt, Vorderbeine strecken sich nach einigen Sekunden) 	<ul style="list-style-type: none"> • starke Bewegungen gleich nach Auswurf • keine Verkrampfung • untypische Verkrampfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufrichtversuche • gerichtete Bewegungen

Prüfkriterien	OK	Fraglich (ein Symptom pro Feld)	Nicht OK (ein Symptom pro Feld)
Bewegungsapparat >60 Sekunden nach Schuss	<ul style="list-style-type: none"> keine Bewegungen gerade Rückenlinie Zunge hängt aus dem Maul Schwanz schlaff Ohren schlaff 	<ul style="list-style-type: none"> Zunge hängt nicht heraus Schwanz gespannt Kopf, Hals und/oder Vorderbeine sind eingerollt (1x, kurz) seitliches Aufziehen (1x, kurz) Ohren gespannt 	<ul style="list-style-type: none"> Aufrichtversuche (rückwärtiges Aufbiegen des Rückens) Kopf, Hals und/oder Vorderbeine eingerollt (>1x und länger anhaltend) seitliches Aufziehen (>1x und länger anhaltend)

Zu den Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Rindern beim Bolzenschuss sollten die geprüften Kriterien „OK“ sein. Fällt jedoch ein weiteres Kriterium mit „fraglich“ oder „nicht OK“ auf, muss dieser selbstverständlich entsprechend berücksichtigt werden (zum Beispiel, wenn routinemäßig Hornhaut und Atmung kontrolliert werden, diese „OK“ sind, aber bemerkt wird, dass sich Gliedmaßen bewegen).

Gesamt:

„Nicht OK“: Ein Spiegelstrich der Organsysteme Auge, Atmung oder Bewegungsapparat „nicht OK“.

„Wach“: Tiere sind i.d.R. wach, wenn mehr als ein Organsystem mit „nicht OK“ bewertet wird.

10 Literatur

Praxisleitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von Rindern und Schweinen
<http://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/FINALTransportguidelinesDE.pdf>

Neuer Leitfaden zur Beurteilung der Transport- und Schlachtfähigkeit von Rindern (Stand: 01.07.2019, Ausgabe 1). Dieser wurde gemeinsam von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und von Westfleisch SCE mbH entwickelt:
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tiergesundheit/pdf/leitfaden-rindertransport.pdf>.

11 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltenden Unterlagen 11.1 bis 11.11 sind als Auszug veröffentlicht.

11.1 Abgabe von TSL-Mastrindern an ein TSL-Schlachtunternehmen

11.2 Abgabe von TSL-Mastkälbern an ein TSL-Schlachtunternehmen

11.3 Bestätigung über die Einhaltung der Mindestanforderungen bei zugekauften Tieren

11.4 Dokumentation der Lokalanästhesie bei der Verödung der Hornanlagen

11.5 Dokumentation der Lokalanästhesie bei der Kastration

11.6 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung

11.7 Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien

11.8 Tierbezogene Kriterien Ergebnisübersicht

11.9 Tierbezogene Kriterien Erfassungsbogen Tierhalter

11.10 Tierbezogene Kriterien Erfassungsbogen Auditor

11.11 Dokumentation der Tierschutzkontrolle bei Anlieferung am Schlachtunternehmen